

Refinanzierung von Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen für Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen

Die Freie Wohlfahrtspflege Hessen braucht von Seiten der Landesregierung eine finanzielle Unterstützung zur Umsetzung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen in gemeinnützigen Einrichtungen durch Förderprogramme und Aufnahme dieser Kosten in Rahmen- und Zuwendungsverträge.

Der Klimaplan des Landes Hessen sieht gemäß § 3 HKlimaG eine Vielzahl von Maßnahmen zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele vor. Insbesondere sollen dabei Minderungsziele und Maßnahmen zur Zielerreichung festgelegt werden (§ 4 Abs. 1 HKlimaG). Der Klimaplan benennt entsprechend im Handlungsfeld Gesundheit und Bevölkerungsschutz auch Maßnahmen im Gesundheits- und Sozialbereich (S. 52). Als Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen e.V., die rund 7350 Einrichtungen und Dienste vertritt, begrüßen wir die Bemühungen der Landesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele und appellieren an die Landesregierung, das Einsparpotential der Sozialwirtschaft konsequent mitzudenken und die notwendigen Investitionen gemeinnütziger Träger durch eine anteilige Kostenübernahme, zielgenaue Förderprogramme sowie die Anpassung von Rahmen- und Zuwendungsverträgen zu ermöglichen.

Riesiges Potenzial für Klimaschutz

Entsprechend der Gesamtdimension der Gesundheits- und Sozialwirtschaft kann ihr Beitrag zum Klimaschutz enorm sein:

Allein in Hessen entspricht die Sozialwirtschaft mit über **260.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten** in sozialen und gesundheitsbezogenen Einrichtungen im Jahr 2015 knapp 11% der gesamtwirtschaftlichen Beschäftigung in Hessen. Jede/r **30. Angestellte** in Hessen arbeitet in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege. Im Jahr 2015 umfasste die Freie Wohlfahrtspflege in Hessen insgesamt **7.343 Einrichtungen** mit **112.792 beruflich Beschäftigten**. Nach Angaben der Verbände unterstützen rund **160.000 Ehrenamtliche** die soziale Arbeit in Hessen.

Großes Potenzial zur CO₂-Reduktion liegt insbesondere im Bereich der Sozialimmobilien. Dazu zählen unter anderem Pflegeheime, Kindergärten, Krankenhäuser und Wohneinrichtungen. **Die Energieversorgung der etwa 100.000 Sozialimmobilien in Deutschland verursacht einer Berechnung zufolge einen CO₂-Ausstoß von bis zu 14 Millionen Tonnen pro Jahr.** Ausgehend von der Annahme, dass die Kosteneffekte zwischen der heutigen und der nachfolgenden Generation aufgeteilt werden, belaufen sich nach der Kalkulation des Umweltbundesamts die **entsprechenden volkswirtschaftlichen Kosten auf jährlich rund 9,8 Milliarden Euro** (698 Euro pro Tonne, Umweltbundesamt, 2021). Zugleich bietet der hohe Bestand an (Dach-)Flächen große Chancen für die Erzeugung von Solarstrom. Berechnungen zufolge könnten soziale Einrichtungen nach der Durchführung einer energetischen Sanierung **durchschnittlich 70 Prozent der aktuell benötigten Energie selbst herstellen bzw. einsparen.**

Strukturelle Hemmnisse in der Refinanzierung

Hessische Sozialunternehmen möchten diese Verantwortung annehmen und betrachten sich als Teil der Lösung, wie Deutschland seine Klimaschutzziele erreichen kann. Ausdruck dafür ist, dass sich etliche Wohlfahrtsverbände sogar deutlich ambitioniertere Ziele gesteckt haben. Allerdings haben gemeinnützige Sozialunternehmen nicht die gleichen Voraussetzungen für die Umsetzung wie Branchen der Privatwirtschaft und sehen sich etlichen Hemmnissen gegenüber: **Die notwendigen Investitionskosten werden nicht anerkannt und eine verlässliche Refinanzierung wird derzeit**

nicht sichergestellt. Eine klimagerechte Sanierung widerspricht aus Sicht vieler Leistungs- und Kostenträger derzeit nicht dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.

Die Mittel aus der Regelfinanzierung reichen nicht aus oder sind anderweitig zweckgebunden. Förderprogramme sind hingegen befristet und erlauben keine längerfristige und kontinuierliche Finanzierung der notwendigen Klimaschutzmaßnahmen. Hinzu kommt, dass gemeinnützige soziale Einrichtungen bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes noch zu häufig als Antragsberechtigte ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind bestehende Förderprogramme viel zu komplex, beanspruchen übergebühlich die in der Wohlfahrtspflege eh schon knappen Ressourcen und deren Beantwortungszeitraum beträgt teilweise mehr als zwei Jahre, was nicht der Dringlichkeit des Klimaschutzes entspricht.

Die derzeitige Finanzierung der gemeinnützigen sozialen Einrichtungen in Hessen erfolgt über Bundesprogramme, Landesprogramme und kommunalisierte soziale Hilfen, Rahmenverträge mit Kostenträgern und Zuwendungen durch Land und Kommunen. Die **komplexe Finanzierungsstruktur** hat aber gemein, dass dabei keine Kosten für Maßnahmen des Klimaschutz vorgesehen sind. Es besteht großer Handlungsbedarf: Leistungs- und Kostenträger müssen in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zur energetischen Sanierung als betriebsnotwendig einzustufen und zu genehmigen, um die Refinanzierung derartiger Maßnahmen sicherzustellen.

Investitionen in den Klimaschutz müssen dringend ein Bestandteil der hessischen Landesrahmenverträge werden und die entsprechenden Klimastandards bei Neu- und Ersatzbauten sowie die Kostenrichtwerte angepasst werden. Damit würden die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die gesetzlich vereinbarten Klimaschutzziele zu erreichen und die Refinanzierung notwendiger investiver Maßnahmen (energetische Sanierungen) sicherzustellen. Dies gilt auch für betriebliche Kosten, z.B. nachhaltige Beschaffung, Textilien sowie eine umweltfreundliche Verpflegung. Daher muss eine nachhaltige unternehmerische Entscheidung im Sinne der EU-Taxonomie, HKlimaG, KSG refinanzierbar sein.

Auf Basis des §13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes werden die Länder aufgefordert in ihrem Rahmen Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele zu übernehmen,

§ 13 Abs. 1 KSG ordnet an: „**Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.** Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt...“. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG gilt für alle staatlichen Ebenen, im Bereich der steuerfinanzierten Sozialleistungen sind überwiegend die Länder und die von ihnen beauftragten Kommunen in der Verantwortung.

AG Klima- und Umweltschutz in der Wohlfahrtspflege Hessen

Stephanie Silber – Diakonie Hessen
Annette Wippermann – Der Paritätische Hessen
Vanessa Lindl – DiCV Limburg
Ann-Katrin Jehn – DiCV Fulda
Alexander Ludwig – AWO Hessen-Süd

September 2023